

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

gültig ab 01.07.2018

1. Versorgungsvertrag

1.1 Die Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG (SWLo KG) schließt den Vertrag über die Versorgung mit Wasser mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten (nachfolgend Kunde genannt) des anzuschließenden Grundstückes ab. Die SWLo KG oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an. Die SWLo KG ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn der Versorgungsvertrag beendet wird oder die Vorhaltung eines Hausanschlusses die Wasserversorgung Dritter oder die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder gefährden sollte.

1.2 Ist der Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet anteilig hinsichtlich seines Miteigentumsanteils.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWLo KG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWLo KG unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck der SWLo KG gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan 1 : 250 oder 1 : 500 sowie ein Keller- oder Erdgeschossgrundrissplan 1 : 100 beizufügen.

2. Hausanschluss

2.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (dem ersten Absperrhahn nach der Hauseinführung).

2.2 Verantwortung für die Unterhaltung der Anlage

Der Teil des Hausanschlusses, welcher sich im Privatgrundstück des Kunden befindet, ist Bestandteil der Kundenanlage und steht in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers.

Die Unterhaltungspflicht der SWLo KG endet somit hinsichtlich des Hausanschlusses an der Grundstücksgrenze. Davon ausgenommen ist lediglich die Messeinrichtung, die im Eigentum und Verantwortungsbereich der SWLo KG steht.

Die Unterhaltung der in Privatstraßen verlegten Versorgungsleitungen obliegt dem Eigentümer der Wegeparzelle.

Hinsichtlich der vorstehenden Unterhaltungsverpflichtungen haften Miteigentümer als Gesamtschuldner.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

3.2 Der Kunde erstattet der SWLo KG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.

Alle für die Herstellung erforderlichen Arbeiten werden ausschließlich von der SWLo KG ausgeführt. Erdarbeiten im Privatbereich können im Einzelfall auf Antrag des Kunden hiervon ausgenommen werden.

Die SWLo KG berechnet die Erstellung der Hausanschlüsse zu Pauschalpreisen gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt.

4. Baukostenzuschüsse (BKZ)

4.1 Bei Anschluss seines Grundstücks an das Verteilungsnetz der SWLo KG oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung (siehe Ziff. 4.3) zahlt der Kunde an die SWLo KG einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Er errechnet sich aus den Netzkosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Örtliche Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Netzleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von der SWLo KG festgelegt. Als Grundlage für die Berechnung gehen 50 % der wie vor ermittelten Kosten ein.

4.2 Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Netzkosten im Versorgungsbereich der SWLo KG und dem Spitzenvolumenstrom, den er für die Versorgung seines Objektes benötigt.

Der Baukostenzuschuss (BKZ) ermittelt sich nach der Formel:

$$BKZ_{\text{spez}} = 0,5 \times K$$

ΣF

$$BKZ = BKZ_{\text{spez}} \times F$$

In dieser Formel bedeuten:

BKZ Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss. K Die Netzkosten im Versorgungsbereich der SWLo KG.

BKZ_{spez} Spezifischer Baukostenzuschuss im Versorgungsbereich

ΣF Summe der Spitzenvolumenströme der Hausanschlussleitungen, die im Versorgungsbereich angeschlossen werden können

F Spitzenvolumenstrom des Hausanschlusses beim jeweiligen Kunden im Versorgungsbereich.

Für vergleichbare Objekte können die Spitzenvolumenströme innerhalb einer Bandbreite festgelegt werden.

4.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 5% erhöht oder wenn durch die erhöhte Leistungsanforderung eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z. B.

- das Herstellen eines zusätzlichen Netzanschlusses
- das Austauschen des Netzanschlusses gegen einen leistungsstärkeren.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse nach Ziffer 4.2 gezahlt worden sind

und/oder

- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Der Anschlussnehmer teilt der SWLo KG die Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte mit.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 4.1 und 4.2.

5. Anschlussvertrag

Die SWLo KG erstellt dem Kunden ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Grundstückes an das Verteilungsnetz oder über die Veränderung des Hausanschlusses. Die SWLo KG teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten gem. dem jeweils aktuellen Preisblatt mit. Mit der schriftlichen Anerkennung des Angebotes durch den Kunden kommt der Anschlussvertrag zustande.

Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden zu dem von der SWLo KG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig.

Die SWLo KG macht die Herstellung des Hausanschlusses von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig.

Gegebenenfalls kann die SWLo KG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVB Wasser V bleibt unberührt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Die SWLo KG kann verlangen, dass die Messeinrichtungen gem. § 11 AVB Wasser V an der Grundstücksgrenze angebracht werden, wenn die Anschlussleitung im Privatgrundstück länger als 20 m ist.

7. Inbetriebsetzung

Für die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist der Betrag je Hauswasserzähler bereits in den Hausanschlusskosten enthalten.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWLo KG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2 AVB Wasser V zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von der SWLo KG in Rechnung gestellt.

10. Rechnungslegung und Bezahlung

10.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel grundsätzlich einmal jährlich nach dem Zählerstand abgerechnet. Eine zeitanteilige Abrechnung des Grundpreises wird angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage sind.

Die SWLo KG erhebt regelmäßige Abschläge auf den Verbrauch, zu den im jeweils aktuellen Preisblatt dargestellten Fälligkeitsterminen. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge. Treten innerhalb eines Abrechnungsjahres Änderungen ein, die eine Verminderung oder Erhöhung des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zur Folge haben, können die Abschlagszahlungen den neuen Verhältnissen angepasst werden. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVB Wasser V bleibt unberührt.

10.2 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen.

11. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der SWLO KG die Kosten für eine von Ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach dem jeweils gültigen Preisblatt.

12. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten für Mahnung sowie Unterbrechung der Versorgung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

13. Auskünfte

Die SWLO KG ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Trink- oder Betriebswasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

14. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anschlussbedingungen sind Teil des Antrages auf Wasserversorgung.